

Münsterberger Kreisblatt.

83. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsaebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227, oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.
Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Erwedel, Münsterberg.

Nr. 18.

Sonnabend, 3. Mai

1930.

Landwirte u. Kleingärtner! Kauft nur Krebsste Saatkartoffeln!

[3707. **Feld- und Forstschutz.** Auf die durch Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt Stück 16 veröffentlichte Polizeiverordnung betreffend Feld- und Forstschutz vom 8. April 1930 wird hiermit hingewiesen.

Die Polizeiverordnung regelt folgende Angelegenheiten:

- I. Aufsicht über Vieh § 1.
- II. Bestimmungen über Viehweide §§ 2 bis 15.
- III. Sicherungsmaßnahmen bei Sandgruben usw. § 16.
- IV. Sicherungsmaßnahmen beim Abbrennen von Torfmooren, Heidekraut und Büschen § 17.
- V. Das Fangen und Töten von Maulwürfen §§ 18 und 19.
- VI. Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen §§ 24 bis 38 und zwar:
 - Bekämpfung der Raupen § 20
 - „ „ Engerlinge, Maikäfer, Hamster, Ratten und Mäuse § 21
 - Bisamrattenbekämpfung §§ 22 bis 26
 - Blutlausbekämpfung §§ 27 bis 32
 - Bekämpfung der Borkenkäfer §§ 29 bis 31
 - „ „ Bienensaulbrut § 32
 - „ des Weidentods § 33
 - „ „ Berberisstrauchs §§ 34 bis 35
 - „ der Seidenpflanze, Wucherblume, des Frühlingskrenzrautes, d. wilden Dills, der Disteln, des Heiderichs und des Ackersejns § 36.

VII/VIII. Aufrechterhaltung der Ordnung im Walde §§ 39 bis 48.

IX. Transport von Hölzern, Reisern usw. §§ 49 bis 51.

X. Verfahren bei Wald-, Moor- und Heidebränden § 52.

XI. Abbrennen von Waldflächen und Bodendecken § 53.

Die Polizeiverordnung betr. Feld- und Forstschutz vom 23. April 1928, Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt, ist aufgehoben.

Münsterberg, den 25. April 1930.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Verbot des Abkochens in Wäldern

In letzter Zeit mehrten sich die Nachrichten darüber, daß Wandergruppen zum Zwecke des Abkochens offene Holzfeuer angezündet und dadurch Waldbestände gefährdet haben. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Feueranzünden im Walde nach § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes, und, wenn es sich um gefährliche Stellen im Walde handelt, nach § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches strafbar ist. Außerdem machen sich der Täter oder seine Angehörigen für den entstehenden Schaden haftpflichtig. Die Vorsitzenden der Jugendvereine und die Führer von Wandergruppen werden ersucht, auf die Jugendlichen einzuwirken, daß sie beim Feuermachen während des Wanderns auch abgesehen von Waldgebieten die größte Vorsicht beobachten und auch sonst alle behördlichen Anordnungen bei ihren Wanderungen peinlichst befolgen.

Münsterberg, den 25. April 1930.

Das Kreiswohlfahrtsamt.

Dr. Kirchner.

[1138/30.] **Landwirtschaftliche Unfallversicherung!** Alle landw. Betriebsunternehmer haben Ende Oktober v. Js. von den Gemeindevorständen einen Abdruck des vom 1. Oktober 1929 ab gültigen Teiles VI. der Unfallverhütungsvorschriften der Niederschles. landw. Berufsgenossenschaft („Vorschriften für die erste Hilfe“) erhalten.

Wir haben Veranlassung, besonders auf den Abschnitt B dieser Vorschriften hinzuweisen, deren §§ wie folgt lauten:

§ 5. Die ~~Verpflichteten~~ haben jede Verletzung im Betriebe dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter zu melden oder melden zu lassen, sobald sie hierzu imstande sind.